

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben

Zwischen

der Stadt Neubrandenburg
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Silvio Witt
Friedrich-Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg
- nachfolgend „standesamtsführende Gemeinde“ genannt -

und

dem Amt Neverin
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Peter Enthaler
Dorfstraße 36
17039 Neverin
- nachfolgend „Amt Neverin“ genannt -

und

dem Amt Penzliner Land
vertreten durch den Amtsvorsteher Herrn Thomas Diener
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin
- nachfolgend „Amt Penzliner Land“ genannt -

zusammenfassend „Vertragspartner“ genannt

wird zur Führung des gemeinsamen Standesamtsbezirks und zur Regelung des Kostenausgleichs auf Grundlage § 165 Kommunalverfassung folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

Auf Grundlage des Erlasses des Innenministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 2. September 1992 und der Anträge zur Bildung eines Standesamtsbezirks bei der Obersten Fachaufsicht sind die Stadt Neubrandenburg, die Gemeinden des Amtes Neverin und die Gemeinden des Amtes Penzliner Land zu einem Standesamtsbezirk zusammengeschlossen worden.

Die Vertragspartner kommen überein, dass die standesamtsführende Gemeinde die Interessen der Ämter Neverin und Penzliner Land wahrt, insbesondere sind die kulturellen und historischen Besonderheiten der Eheschließungsorte im Rahmen der Durchführung von Eheschließungen und Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.

Im Interesse einer bürgerfreundlichen Arbeit unterstützen die Ämter Neverin und Penzliner Land die Arbeit des Standesamtes, indem in geeigneter Form auf die Angebote und den Dienstsitz des

Standesamtes hingewiesen wird (z. B. Internet, Stadtanzeiger). Insbesondere werden in den Ämtern Antragsformulare für die schriftliche Beantragung von Personenstandsurkunden vorgehalten.

§ 1 Aufgabenübertragung

Die standesamtsführende Gemeinde nimmt als zuständige Behörde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 die den Standesämtern nach § 1 LPStAG M-V obliegenden Aufgaben für das Gebiet der Gemeinden der Ämter Neverin und Penzliner Land wahr.

§ 2 Bezeichnung und Dienstsitz

- (1) Der Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Neubrandenburg“.
- (2) Der Dienstsitz des Standesamtes ist die Stadt Neubrandenburg.

§ 3 Führung des Standesamtsbezirks

- (1) Alle personenstandsrechtlichen Aufgaben werden von der standesamtsführenden Gemeinde mit eigenem Personal und im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeführt.
- (2) Im Sinne des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Gouvernement-Gesetz – EGovG) werden für den gesamten Standesamtsbezirk umfänglich Onlinedienste (Online Beantragung und Bezahlung von Urkunden, Onlinetrauungskalender, elektronische Voranmeldung der Eheschließung, elektronische Verwaltungsakte) vorgehalten. Der weitere Ausbau erfolgt in Abhängigkeit des Standes der Technik.

§ 4 Eheschließungsorte

- (1) Im Standesamtsbezirk werden folgende Eheschließungsorte vorgehalten:
 - a. Friedländer Tor
 - b. Belvedere
 - c. Franziskanerkloster Neubrandenburg
 - d. Rittersaal der Burg Penzlin
 - e. Konzertkirche
 - f. Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen
 - g. Fahrgastschiff „Mudder Schulten“
- (2) Änderungen zu den in Absatz 1 genannten Eheschließungsorten bedürfen der Vertragsänderung.
- (3) Die Eheschließungsorte können von dem Vertragspartner, in dessen örtlicher Zuständigkeit sich die in Absatz 1 genannten Eheschließungsorte befinden, in eigener Zuständigkeit und auf eigene Kosten als Eheschließungsorte beschildert werden.

§ 5 Kostenausgleich

Gemäß § 1 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (Landespersonenstandsausführungsgesetz – LPStAG M-V) vom 1. Dezember 2008 (GVObI. S. 461) sind die Kosten der Standesamtsverwaltung von den zum Standesamtsbezirk gehörenden Gemeinden der Ämter im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl anteilig zu tragen. Die Vertragspartner treffen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 5 LPStAG M-V eine hiervon abweichende Kostenvereinbarung.

§ 6 Berechnungsmodus

- (1) Die anteiligen Kosten der Standesamtsverwaltung werden durch die standesamtsführende Gemeinde ermittelt.

- (2) Die Ermittlung erfolgt auf Grundlage der in der jährlichen Abrechnung aufgeführten standesamtsspezifischen Sachkosten des abgelaufenen Haushaltsjahres je Einwohner und der erbrachten Arbeitsleistungen.
- (3) Die standesamtsspezifischen Sachkosten beinhalten IT-Kosten, Fortbildungskosten, Lizenzkosten für Formulare, Kosten für Vordrucke und die Mitgliedschaft im Fachverband.
- (4) Die Ermittlung der erbrachten Arbeitsleistungen erfolgt auf Grundlage:
 - der Anzahl der im Verwaltungsbereich des Amtes Neverin und des Amtes Penzliner Land ereigneten Personenstandsfälle des abgelaufenen Haushaltsjahres,
 - der dafür durchschnittlich benötigten Arbeitszeit je Personenstandsfall von 3,5 Stunden und
 - den anteiligen Kosten des Arbeitsplatzes eines/r Standesbeamten/in (EG 9b) nach den KGSt-Materialien in der jeweils aktuellen Fassung pro Arbeitsstunde.
- (5) Die nach Absatz 2 bis 4 ermittelten Kosten sind durch das Amt Neverin und das Amt Penzliner Land entsprechend ihres Anteils an den Gesamtkosten i.S.d. Abs. 2 zu erstatten.
- (6) Änderungen der Berechnung können nach vorheriger Abstimmung der Vertragspartner erfolgen.

§ 7 Zahlungsfristen

- (1) Die Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt durch die standesamtsführende Gemeinde bis zum 31.01. des Folgejahres.
- (2) Die Zahlung der anteiligen Kosten gem. § 5 erfolgt in zwei Raten jeweils zum 31.03. und 30.09. des laufenden Haushaltsjahres. Der Betrag ist unter Verwendungszweckangabe an die standesamtsführende Gemeinde zu überweisen. Die Bankverbindung lautet:
Bank: Sparkasse Neubrandenburg-Demmin
IBAN: DE 93 1505 0200 3010 4017 00
BIC: NOLADE21NBS

§ 8 Einnahmen

Durch Verwaltungsgebühren erzielte Einnahmen fließen dem Haushalt der standesamtsführenden Gemeinde zu.

§ 9 Kündigung

- (1) § 5 dieses Vertrages kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Im Fall einer Kündigung erfolgt die Abrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft, nicht jedoch vor Genehmigung durch die Oberste Fachaufsicht sowie durch die Rechtsaufsicht.
- (2) Bei Neubildung des Standesamtsbezirks bedarf es zur Aufhebung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

Neubrandenburg, 9. Dezember 2020

Silvio Witt
Oberbürgermeister



Peter Modemann
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Thomas Diener
Amtsvorsteher



Robert Ernst
Erster Stellvertreter des Amtsvorstehers

Peter Enthaler
Amtsvorsteher



Sven Blank
Erster Stellvertreter des Amtsvorstehers

EINGEFANGEN

3.20

p. Mail
L. Bruneis +
A. Beck
08.01.21

11 JAN 2021
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau OARin
Birgit Hill
Telefon: +49 385 588 2303
Telefax: +49 385 588482 2303
E-Mail: birgit.hill@im.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: II 300-172-47600-2011/029-027
Datum: Schwerin, 18. Dezember 2020

Stadt Neubrandenburg
Der Oberbürgermeister
Friedrich- Engels-Ring 53
17033 Neubrandenburg

Sekretariat des Oberbürgermeisters
Posteingang am:
06. Jan. 2021
Tagebuch-Nr.: 23
Weiterleitung an: JB

FB3 - Peter Modemann

Amt Neverin
Der Amtsvorsteher
Dorfstraße 36
17039 Neverin

Amt Penzliner Land
Der Amtsvorsteher
Warener Chaussee 55a
17217 Penzlin

	3.10	3.20	3.30
WV	EINGANG		Umlauf
Rück- sprache	- 8. Jan. 2021		Wahlen
DschB	Gesundheit/Finanzen		

über
den Landrat des Landkreises
Mecklenburgische Seenplatte
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Platanenstraße 43
17033 Neubrandenburg

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Stadt Neubrandenburg, dem Amt Neverin und dem Amt Penzliner-Land zur Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben

Auf den Antrag vom 15. Dezember 2020 genehmige ich nach § 165 Abs. 4 Satz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S.467), den am 9. Dezember 2020 auf der Grundlage der Beschlussfassungen der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg vom 22. Oktober 2020. (Beschluss StV/11/20/2020), des Amtsausschusses des Amtes Neverin vom 24. September 2020 (Beschlussvorlage VO-50-LVB-2020-228) und des Amtsausschusses des Amtes Penzliner Land vom 22. Oktober 2020 (Beschluss BV 20/2020) und der Zustimmung der Obersten Standesamtsaufsicht vom 17. November 2020 geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Wahrnehmung der Standesamtsaufgaben.

Im Auftrag

B. Hill

Birgit Hill



Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de